



Gemeinde Rheinhausen
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 95
79365 Rheinhausen

Kommunal- und Prüfungsamt
Haus am Festplatz – Schwarzwaldstraße 4
Frau Karle

Tel: +49 7641 451-4008 (Mo-Do vormittags)
Fax: +49 7641 451-4039
E-Mail: e.karle@landkreis-emmendingen.de

Aktenzeichen: 902.41

07.05.2024

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Rheinhausen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt)

Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2024 der Eigenbetriebe

1. Wasserversorgung
 2. Abwasserbeseitigung
 3. Gebäude- und Energiewirtschaft
- der Gemeinde Rheinhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 10.04.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2024 und 2025, sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gebäude- und Energiewirtschaft der Gemeinde Rheinhausen für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen und uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO für Baden-Württemberg (GemO) vorgelegt. Hierzu ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2024 beschlossenen **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2024 und 2025** wird gemäß § 81 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO für Baden-Württemberg bestätigt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Freiburg – Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Servicezeiten:
Montag: 08:30-12:00 Uhr
Dienstag: 08:30-12:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Die Haushaltssatzung des Doppelhaushalts 2024 und 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile im Sinne der §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO.

Der Haushalt kann somit vollzogen werden.

II.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen** für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nach §§ 3 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Gesamtbetrag der in § 2 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans vorgesehenen **Kreditaufnahmen** in Höhe von

40.300 Euro
in Worten: vierzigtausenddreihundert Euro

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der in § 3 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von

100.000 Euro
in Worten: einhunderttausend Euro

wird gemäß § 89 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile im Sinne des §§ 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan kann somit vollzogen werden.

III.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung**

der Gemeinde Rheinhausen für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nach §§ 3 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt

Der Gesamtbetrag der in § 2 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans vorgesehenen **Kreditaufnahmen** in Höhe von

1.000.000 Euro
in Worten: eine Million Euro

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der Gesamtbetrag der in § 3 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

527.700 Euro
in Worten: fünfhundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundert Euro

wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile im Sinne des § 89 Abs. 2 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan kann somit vollzogen werden.

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Gebäude und Energiewirtschaft der Gemeinde Rheinhausen** für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nach §§ 3 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt

Der Gesamtbetrag der in § 2 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans vorgesehenen **Kreditaufnahmen** in Höhe von

10.000 Euro
in Worten: zehntausend Euro

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der Gesamtbetrag der in § 3 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

3.282.400 Euro

in Worten: drei Millionen zweihundertzweiundachtzigtausendvierhundert Euro

wird nach § 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der in § 3 im Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von

1.000.000 Euro

in Worten: eine Million Euro

wird gemäß § 89 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 3 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan kann somit vollzogen werden.

V.

Zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Doppelhaushalts 2024 und 2025 sowie den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 wird Folgendes angemerkt:

Kernhaushalt:

Die Planung der öffentlichen Haushalte ist weiterhin von den Auswirkungen vielfältiger globaler Entwicklungen geprägt. Die damit verbundenen Ungewissheiten stellen jede Haushaltsplanung und daher auch den Doppelhaushalt 2024 und 2025 der Gemeinde Rheinhausen unter einen gewissen Vorbehalt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit.

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sowie in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums weist der Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis aus. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, die ordentlichen Aufwendungen und Erträge auszugleichen, sind somit erfüllt.

Für die Zahlungsfähigkeit der Kommunen und deren voraussichtliche dauerhafte Sicherstellung ist insbesondere der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Eigenfinan-

zierung des Finanzhaushaltes und der Investitionen aus dem laufenden Betrieb relevant. Als Indikator gilt ein Zahlungsmittelüberschuss mindesten in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen. Dies ist sowohl in den Haushaltsjahren des Doppelhaushalts 2024 und 2025 als auch in den Finanzplanungsjahren 2026 - 2028 gegeben (§ 77 Abs. 1 GemO).

Im Haushaltsjahr 2024 sind Investitionen von rund 4,93 Millionen Euro geplant und im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von rund 6,40 Millionen Euro. Große Investitionsvorhaben der Neubau der Kindertagesstätte im Quartier (Kita Q 1) sowie die Ortskernsanierung Oberhausen.

Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand nach § 44 Abs. 2 GemHVO und den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden 2.3.2 beachtet wurde.

Im Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024 bis 2027 sind zur Finanzierung der Investitionen keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die liquiden Mittel liegen zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 bei 7.691.977 Euro. Aufgrund der Investitionsfinanzierung reduzieren sie sich in den Planjahren 2025 und 2026 drastisch, liegen im Planjahr 2027 voraussichtlich knapp unter 1,3 Millionen Euro. Die stetige Aufgabenerfüllung erscheint im gesamten Finanzplanungszeitraum gesichert.

In der Gemeinde Rheinhausen wurde das Baugebiet Spöttfeld erschlossen. Zum Stand 31.12.2022 war auf dem Erschließungskonto ein Guthaben von 4.830.790 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 waren zur Investitionsfinanzierung größere Teilabrufe geplant.

Hierbei gilt es zu beachten, dass die im Kaufpreis der Grundstücke enthaltenen Ablösesummen für die Anschlussbeiträge spätestens nach erfolgter Endabrechnung durch den Erschließungsträger in den Eigenbetrieben Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entsprechend zu buchen sind. Siehe hierzu Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung im NKHR (incl. Buchungsbeispiele). Die Beiträge sind im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für die Finanzierung der anstehenden Investitionen vorrangig einzusetzen (§ 78 Abs. 3 GemO).

Nach dem Kommunalabgabengesetz werden Anschlussbeiträge für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung als einrichtungsbezogene Deckungsmittel behandelt, die auf der Grundlage einer Globalberechnung kalkuliert werden. Die Anschlussbeiträge finanzieren somit anteilig die Investitionen in die gesamte öffentliche Einrichtung. Die Auflösung der Anschlussbeiträge als Sonderposten erfolgt dementsprechend mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der in die Kalkulation einbezogenen Vermögensgegenstände der Einrichtung.

Hierauf haben wir in früheren Haushaltsverfügungen bereits aufmerksam gemacht. Aufgrund des Personalwechsels der Rechnungsamtsleitung teilen wir dies nochmals mit. Im gesamten Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024 bis 2027 sind bislang keinerlei Beitragszahlungen enthalten.

Da die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt bzw. beschlossen worden ist, fehlen die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 ff. Mit den ausstehenden Jahresabschlüssen wird die Beurteilung der fi-

nanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rheinhausen zunehmend schwieriger. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Gemeindetags vom 06.02.2024 (Gt-Info 0104/2024) in dem auf die Folgen der ausstehenden Eröffnungsbilanzen hingewiesen wird. Auch wird in dem Schreiben eine Fokussierung der Rechnungsämter vor Ort auf die Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse gefordert, um die gegebenen Rechtspflichten im kommunalen Haushaltsrecht zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung.

Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Gebäude- und Energiewirtschaft der Gemeinde Rheinhausen

Allgemeines

Die Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Gebäude- und Energiewirtschaft der Gemeinde Rheinhausen werden nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches geführt. Neben dem Eigenbetriebsgesetz wird die Eigenbetriebsverordnung-HGB angewandt. Der bisherige Vermögensplan entfällt und wird durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt.

Die Erfolgspläne, die Investitionspläne und die Liquiditätspläne entsprechen den Vorgaben der Eig-BVO-HGB.

Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist (§ 2 Abs. 5 EigBVO-HGB).

Die Gemeindekasse wird als Einheitskasse geführt. Die Kassengeschäfte der Sonderkasse der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden als fremde Kassengeschäfte nach § 2 GemKVO von der Gemeindekasse miterledigt.

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung verzeichnet im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 voraussichtlich einen Jahresverlust von 26.900 Euro.

Im Jahr 2024 sind Investitionen i.H.v. 127.100 Euro vorgesehen, die hauptsächlich die Weiterführung der Ortskernsanierung Oberhausen sowie die Erschließung Q1 (Tiefbaumaßnahmen) umfassen. Zur Finanzierung ist ein Kredit in Höhe von 40.300 Euro vorgesehen.

Gem. der vorgelegten Liquiditätsentwicklung sind am Ende des Wirtschaftsjahres 2024 die liquiden Mittel vollständig aufgebraucht. Erst im Planjahr 2027 liegen die liquiden Eigenmittel wieder im positiven Bereich. Die stetige Erfüllung der Aufgaben und die rechtzeitige Leistung aller Auszahlungen erscheint im aktuellen Wirtschaftsjahr durch die Aufnahme des Kassenkredits gesichert.

Die künftigen Planungen sind so zu gestalten, dass die geforderte Mindestliquidität erreicht wird.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kann im laufenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich einen Jahresgewinn von 43.400 Euro erwirtschaften.

Investitionen sind in Höhe von 1.615.500 Euro eingeplant. Größere Investitionen sind die Erschließung des Q1, die Weiterführung der Ortskernsanierung Oberhausen, die Weiterführung des Anschlusses an die Breisgauer Bucht sowie die Erweiterung des Kanalnetzes des Gewerbegebiets Elzblick. Zur Finanzierung ist eine Kreditaufnahme i.H.v. 1.000.000 Euro vorgesehen.

Die liquiden Eigenmittel liegen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024 bei rund 1,2 Millionen Euro. Bei plangemäßigem Vollzug liegen die liquiden Eigenmittel am Ende des Finanzplanungszeitraums bei knapp 680.000 Euro. Innerhalb des Finanzplanungszeitraums scheint die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben zu sein.

Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft

Der Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft verzeichnet im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 voraussichtlich einen Jahresverlust von 33.000 Euro.

Im Zeitraum 2022 bis 2027 wird der Neubau Q1 realisiert. Vom Eigenbetrieb werden 52 soziale Wohnungen mit Gesamtkosten von ca. 14 Millionen Euro finanziert. Hiervon werden ca. 10 Millionen Euro kreditfinanziert. In den Wirtschaftsplänen 2022 und 2023 wurden rund fünf Millionen Euro Kredite eingeplant. Weitere Kredite i.H.v. 5,1 Millionen Euro sind in der Finanzplanung 2025-2027 berücksichtigt. Die Inbetriebnahme ist auf Anfang 2027 geplant, ab da ist dann auch mit Mieteinnahmen zu rechnen.

Nach der vorliegenden Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität hat der Eigenbetrieb Ende des Wirtschaftsjahres 2023 keine liquiden Eigenmittel, vielmehr besteht ein Kassenkredit in Höhe von 204.528 Euro. Zur Erhöhung der Liquidität wird der Kernhaushalt das Stammkapital des Eigenbetriebs in den Jahren 2024 bis 2027 um insgesamt 4,1 Millionen Euro erhöhen.

Die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs soll durch einen Kassenkredit i.H.v. einer Million Euro erfolgen. Dieser Höchstbetrag bedarf der Genehmigung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kassenkredite bei kurzfristigen Liquiditätsschwankungen die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Eigenbetriebe zu sichern haben. Kassenkredite dürfen keine Ersatzdeckungsmittel werden und längerfristige oder gar Dauerfinanzierungsfunktionen übernehmen (vgl. Kommentar § 89 GemO B.-W., Kunze/Bronner/Katz).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist für dringende Bedarfsfälle kurzzeitig als oberste festgesetzte Grenze zu verstehen. Der derzeit hohe bestehende Kassenkredit stellt eine absolute Ausnahmesituation dar und ist wieder auf genehmigungsfreie Beträge zurückzuführen.

Gesamtverschuldung der Gemeinde Rheinhausen incl. Eigenbetriebe

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Rheinhausen (Kernhaushalt und Eigenbetriebe incl. der Trägerdarlehen) wird sich bei planungsgemäßigem Haushaltsvollzug im aktuellen Haushaltsjahr von 1.603 €/Einw. auf 3.381 €/Einw. erhöhen (lt. StaLa 4.307 Einwohner zum Stand 30.06.2023). Und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 auf voraussichtlich 4.718 €/Einw.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden im Landkreis Emmendingen (Kernhaushalt incl. Eigenbetriebe) liegt durchschnittlich bei 1.410 €/Einw. (Stand 31.12.2022).

Bei der Verschuldung des Eigenbetriebs Gebäude- und Energiewirtschaft gilt es zu berücksichtigen, dass voraussichtlich ab dem Jahr 2027 Mieteinnahmen aus der Vermietung der 52 Wohnungen des Gebäudes Q1 zu verzeichnen sind. Die Mieteinnahmen tragen in großem Maße zur Finanzierung der Kreditbelastung bei.

Es wird gebeten, die Haushaltssatzung und die Beschlüsse über die Festsetzung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe (s. § 12 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO) öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan mit den Wirtschaftsplänen gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Den Vollzug bitten wir uns anzuzeigen.

Freundliche Grüße

gez. Karle